

Neue Transparenzvorschriften im schweizerischen Gesellschaftsrecht

Am 1. Juli 2015 traten verschiedene neue Vorschriften im schweizerischen Obligationenrecht in Kraft, die im Rahmen der Umsetzung der 2012 zur Bekämpfung von Geldwäscherei revidierten Empfehlungen der Group d'action financière (GAFI) eingeführt wurden. Sie haben bedeutende Auswirkungen, namentlich auf Inhaberaktionäre von privaten, nicht-börsenkotierten Unternehmen und natürlich auch auf die Unternehmen selbst. Neu muss jeder Inhaberaktionär sich der Gesellschaft gegenüber identifizieren und von der Gesellschaft in einem Verzeichnis registriert werden. Und beim Erreichen oder Überschreiten des Grenzwertes von 25% des Aktienkapitals bzw. des Stimmrechts müssen bei allen nicht-kotierten Namen- und Inhaberaktiengesellschaften sowie GmbH die wirtschaftlich Berechtigten offengelegt und in einem Verzeichnis registriert werden.



Von Dr. iur. Hans-Ulrich Schoch
Partner Wirtschaftsanwaltskanzlei
Hartmann Müller & Partner, Zürich

Meldepflichten für Inhaberaktionäre

Wer ab dem 1. Juli 2015 Inhaberaktien (eine genügt) einer schweizerischen Aktiengesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss dies innerhalb von einem Monat der Gesellschaft melden. Er hat den Besitz der Inhaberaktie(n) nachzuweisen und sich zu identifizieren. Die natürliche Person weist sich mittels amtlichen Ausweises aus, die juristische Person mittels Handelsregisterauszugs. Zudem ist sie verpflichtet, jede Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse der Gesellschaft mitzuteilen.

Achtung: Diese Meldepflichten treffen auch Inhaberaktionäre, die beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften bereits Inhaberaktien halten. Sie müssen sich bis zum 31. Dezember 2015 bei der Gesellschaft melden, sich ausweisen und ihre Inhaberaktie(n) vorzeigen.

Meldung des wirtschaftlich Berechtigten bei Beteiligung ab 25%

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und

dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht bzw. überschreitet, muss Name und Adresse der natürlichen Person, für die er letztendlich handelt (eben des wirtschaftlich Berechtigten), innerhalb eines Monats der Gesellschaft melden. Handelt er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, hat er dies selbstverständlich auch offenzulegen. Diese neue Vorschrift betrifft sämtliche Aktiengesellschaften mit Namen- oder Inhaberaktien, die nicht an einer Börse kotiert sind, und alle GmbH. Folglich müssen auch alle genannten Gesellschaften inskünftig ein Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten führen.

Verletzung der Meldepflichten: Ruhe der Mitgliedschaftsrechte, Verlust der Vermögensrechte

Solange bis ein Aktionär den Aktienwerb gemeldet hat, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht an der Generalversammlung, Auskunftsrecht o.ä.). Derjenige Aktionär, der den Erwerb bzw. Besitz einer Inhaberaktie nicht fristgerecht der Gesellschaft meldet, verliert seine Vermögensrechte (namentlich das Recht auf Dividende).

Verzeichnis und Aufbewahrungspflicht

Die Inhaberaktiengesellschaft muss neu ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre und die wirtschaftlich Berechtigten, deren Beteiligung 25% und mehr beträgt, führen. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass in der Schweiz jederzeit auf das Verzeichnis zugegriffen werden kann. Sodann gilt eine 10jährige Aufbewahrungspflicht sowohl des Verzeichnisses als auch der dazugehörigen Belege. Die Generalversammlung kann festlegen, dass die Meldungen nicht an die Gesellschaft, sondern an

einen vom Verwaltungsrat bestimmten, dem Geldwäschereigesetz unterstellten Finanzintermediär (z.B. eine Bank) zu erfolgen haben. Der Finanzintermediär nimmt die Meldungen entgegen, führt das Verzeichnis und bewahrt die Belege auf. Er hat der Gesellschaft Auskunft darüber zu erteilen, für welche Aktien eine Meldung erfolgt ist.

Handlungsbedarf

Inhaberaktionäre

- Meldung des eigenen Aktienbesitzes an die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2015;
- im Fall der Beteiligung von 25% und mehr: Meldung des wirtschaftlich Berechtigten;
- bei Erwerb nach dem 1. Juli 2015: Meldung des Erwerbs innert Monatsfrist.

Inhaberaktiengesellschaften

- Erstellen des Verzeichnisses der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen mit Beteiligungen von 25% und mehr;
- Überprüfung von Organisation und Ablauf der nächsten Generalversammlung inklusive der Einladung hinsichtlich der Legitimationsprüfung der teilnehmenden Aktionäre

Namenaktiengesellschaften und GmbH

- Erstellen des Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen mit Beteiligungen von 25% und mehr.

Genossenschaften

- Erstellen des Verzeichnisses der Genossenschafter

schoch@hmp.ch / www.hmp.ch